

**Unfallverhütungsvorschrift (UVV)  
des Hauptverbandes der gewerblichen  
Berufsgenossenschaften (HVBG)**

**„Spielhallen, Spielcasinos und Auto-  
matensäle der Spielbanken“ (BGV C 3)**

# UNFALLVERHÜTUNGSVORSCHRIFT (UVV)

## Spielhallen, Spielcasinos und Automaten­säle von Spielbanken

vom 1. April 1997,  
mit Durchführungsanweisungen (DA) vom April 2002<sup>1</sup>

### I. Geltungsbereich

#### § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt für Spielhallen, Spielcasinos und Automaten­säle von Spielbanken.

(2) Diese Unfallverhütungsvorschrift gilt nicht für Betriebsstätten, in denen höchstens zwei Geldspielgeräte aufgestellt sind.

#### DA zu § 1 Abs.2:

Betriebsstätten, in denen nach § 3 Spielverordnung die Aufstellung von höchstens zwei Geld- oder Warens­pielgeräten zulässig ist, sind z. B.

- Schank- oder Speisewirtschaften,
- Beherbergungsbetriebe,
- Wettannahmestellen der konzessionierten Buchmacher.

### II. Begriffsbestimmungen

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind

1. **Spielhallen** Betriebsstätten, in denen mehr als zwei Geldspielgeräte aufgestellt sind und die einer Spielhallenerlaubnis oder mehrerer nach der Gewerbeordnung bedürfen.
2. **Spielcasinos** Betriebsstätten, in denen so genannte andere Spiele, bei denen der Gewinn in Geld besteht, veranstaltet werden und die einer entsprechenden Erlaubnis nach der Gewerbeordnung bedürfen.

---

<sup>1</sup> Die Durchführungsanweisungen geben vornehmlich an, wie die in den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) normierten Schutzziele erreicht werden können. Sie schließen andere mindestens ebenso sichere Lösungen nicht aus, die auch in technischen Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ihren Niederschlag gefunden haben können. Durchführungsanweisungen enthalten darüber hinaus weitere Erläuterungen zu UVV. Prüfberichte von Prüflaboratorien, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassen sind, werden in gleicher Weise wie deutsche Prüfberichte berücksichtigt, wenn die den Prüfberichten dieser Stellen zugrunde liegenden Prüfungen, Prüfverfahren und konstruktiven Anforderungen denen der deutschen Stelle gleichwertig sind. Um derartige Stellen handelt es sich vor allem dann, wenn diese die in der Normenreihe EN 45 000 niedergelegten Anforderungen erfüllen.

3. **Spielbanken** Betriebsstätten, in denen gewerbsmäßig Gelegenheit zu öffentlichem Glücksspiel gegeben wird und die einer entsprechenden Konzession nach dem jeweiligen Landesrecht bedürfen.
4. **Automatensäle von Spielbanken** von Spielbanken unterhaltene Betriebsstätten, in denen Glücksspielautomaten aufgestellt sind.

**DA zu § 2 Nr. 1:**

Geldspielgeräte sind gewerbsmäßig betriebene Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit, die mit einer den Spielausgang beeinflussenden technischen Vorrichtung ausgestattet sind und bei denen zum Schutz des Spielers Höchsteinsatz, Höchstgewinn, Mindestdauer eines Spieles sowie das Verhältnis des Einsatzes zum Gewinn gesetzlich festgelegt sind; siehe auch § 33c GewO.

Im Gegensatz zu Geldspielgeräten sind Unterhaltungsspielgeräte Spielautomaten und -geräte ohne Geldgewinnmöglichkeit, die ausschließlich der Unterhaltung des Spielers dienen und gewerbsmäßig betrieben werden.

Hinsichtlich Spielhallen und ähnliche Unternehmen siehe § 33i GewO.

**DA zu §2 Nr. 2:**

So genannte andere Spiele, bei denen der Spielausgang überwiegend durch körperliche und geistige Geschicklichkeit beeinflusst wird und der Gewinn in Geld besteht, sind z. B. Karten-, Würfel- und Kugelspiele; siehe § 33d Abs.1 GewO.

**DA zu § 2 Nr. 4:**

Glücksspielautomaten sind Spielautomaten mit Geldgewinnmöglichkeit, bei denen Einsatz, Gewinn, Laufzeit je Spiel sowie das Verhältnis des Einsatzes zum Gewinn keiner Begrenzung unterliegen und die nur in staatlich konzessionierten Spielbanken und deren Automatensälen betrieben werden dürfen.

### **III. Bau und Ausrüstung**

#### **A. Gemeinsame Bestimmungen**

##### **§ 3 Allgemeines**

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, dass Spielhallen, Spielcasinos und Automatensäle von Spielbanken nach den Bestimmungen dieses Abschnittes III beschaffen sind.

##### **§ 4 Telefon**

Jede Spielhalle, jedes Spielcasino und jeder Automatenaal von Spielbanken muss mit einem amtsberechtigten Telefon ausgerüstet sein, an dem die Rufnummern der hilfebringenden Stellen deutlich erkennbar und dauerhaft angebracht sind.

##### **DA zu § 4:**

Die Forderungen gelten auch dann, wenn eine Überfallmeldeanlage vorhanden ist.

Hilfebringende Stellen sind während der gesamten Arbeitszeit erreichbare, nahegelegene Rettungsdienste oder Ärzte sowie Polizeidienststellen.

Siehe auch § 3 UVV "Erste Hilfe" (BGV A5, bisherige VBG 109).

## § 5 Überfallmeldeanlagen

(1) Jede Spielhalle, jedes Spielcasino und jeder Automatenraum von Spielbanken muss an eine Überfallmeldeanlage angeschlossen sein. Der Alarm muss direkt zu einer oder mehreren Stellen gehen, die während der gesamten Arbeitszeit die unverzügliche Weiterleitung des Alarms sicherstellen. Alarmempfangende Stellen müssen von der alarmgebenden Stelle so abgetrennt sein, dass sie in den Überfall nicht unmittelbar einbezogen werden können.

(2) Überfallmeldeanlagen müssen ständig betriebsbereit sein.

(3) Jeder Platz, an dem Geld von Versicherten gewechselt oder verwahrt wird, muss mit einem fest installierten Auslöser der Überfallmeldeanlage ausgerüstet sein. Dies gilt nicht für Aufstellplätze von Geldwechselautomaten.

### DA zu §5:

Diese Forderungen sind z. B. bei elektrisch betriebenen Überfallmeldeanlagen erfüllt, wenn diese mit einer zweiten, netzunabhängigen Energieversorgung ausgestattet und ihre Primärleitungen auf Unterbrechung und Kurzschluss überwacht sind.

Dies wird z. B. erreicht durch Überfallmeldeanlagen mit

- direktem Anschluss an die Polizei oder an zur Alarmweiterleitung bestimmte Personen oder Institutionen,
- Telefonwählgeräten, die Alarme an die Polizei oder an zur Alarmweiterleitung bestimmte Personen oder Institutionen übertragen,
- örtlicher Alarmierung, z. B. akustischer Alarm, zum Zwecke der Alarmweiterleitung durch bestimmte Personen oder Institutionen.

Telefonwählgeräte sind zusätzlich an eine netzunabhängige Energieversorgung angeschlossen und nicht öffentlich zugänglich installiert. Leitungs- und gerätebedingt ist eine Freischaltung für die Alarmübertragung gewährleistet. Sofern keine automatische Freischaltung für eine Alarmübertragung erfolgt, sind die Telefonwählgeräte mit einem eigenen Hauptanschluss ausgestattet, ohne Eintrag der Telefonnummer. In die Geräte sind die Rufnummern von mehreren Personen oder Institutionen dann eingegeben, wenn der Empfang des Alarms durch eine Stelle während der gesamten Arbeitszeit nicht sichergestellt ist.

Eine Ausrüstung der zum Unternehmen gehörenden Personen mit tragbaren, drahtlosen Signalgebern, die eine Alarmauslösung von jedem Standort innerhalb der Betriebsstätte ermöglichen, wird zusätzlich empfohlen.

Siehe auch

- § 18 dieser UVV,
- §§ 2, 5 und 18 der UVV "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),
- DIN VDE 0833-1 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen",
- DIN VDE 0833-1 A1 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen; Änderung A1",
- DIN VDE 0833-3 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch und Überfallmeldeanlagen",
- Richtlinien für Überfall und Einbruchmeldeanlagen mit Anschluss an die Polizei (ÜEA).

## **§ 6 Optische Raumüberwachungsanlagen**

(1) Jede Spielhalle, jedes Spielcasino und jeder Automatenaal von Spielbanken muss mit einer optischen Raumüberwachungsanlage ausgerüstet sein. Auf die optische Raumüberwachungsanlage ist im Eingangsbereich deutlich erkennbar und dauerhaft hinzuweisen.

(2) Optische Raumüberwachungsanlagen müssen so installiert sein, dass wesentliche Phasen eines Überfalles optisch wiedergegeben werden können.

(3) Aufzeichnungsgeräte von optischen Raumüberwachungsanlagen müssen gegen Wegnahme und unbefugten Zugriff gesichert sein.

### **DA zu § 6:**

Diese Forderungen sind z. B. erfüllt, wenn die optische Raumüberwachung durch eine Videoaufzeichnung mit Daueraufnahme erfolgt. Hierbei ist eine Tonaufzeichnung im Alarmierungsfall sinnvoll. Kameras sollten gut sichtbar angebracht sein.

Siehe auch BG-Information "Kredit- und Geldwechsellinstitute; Installationshinweise für optische Raumüberwachungsanlagen (ORÜA)" (BGI 819-5).

## **§ 7 Eingänge**

(1) Eingänge zu Spielhallen, Spielcasinos und Automatenälen von Spielbanken müssen von innen überblickbar sein.

(2) Eingangsbereiche müssen mit einer Beleuchtungsanlage ausgerüstet sein, deren Nennbeleuchtungsstärke mindestens 100 Lux beträgt.

### **DA zu § 7 Abs. 1:**

Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn die Türen zu den Betriebsstätten einen Überblick von innen aus zulassen, um etwaige Täter frühzeitig erkennen zu können. Eine Einschränkung des Überblicks, z.B. durch durchsichtige Gardinen oder schmale, streifenförmige Ätzungen der Scheiben, steht nicht im Widerspruch zu dieser Forderung, da hierbei der Überblick erhalten bleibt und ein gegebenenfalls unerwünschter Einblick von außen erschwert wird.

### **DA zu § 7 Abs. 2:**

Die Außenbeleuchtung des Eingangsbereiches sollte so über eine Zeitschalteneinrichtung gesteuert werden, dass dieser Bereich ausreichend lange vor und nach den Öffnungszeiten ausgeleuchtet ist.

Siehe auch

- §§ 7, 10 und 17 Arbeitsstättenverordnung,
- §§ 2, 5, 25 und 28 - 30 UVV "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),
- DIN 5035-1 "Beleuchtung mit künstlichem Licht; Begriffe und allgemeine Anforderungen",
- DIN 5035-2 "Beleuchtung mit künstlichem Licht; Richtwerte für Arbeitsstätten in Innenräumen und im Freien".

## **§ 8 Sicherung von Bargeldbeständen**

(1) Zum Schutze der Versicherten müssen alle Bargeldbestände so gesichert sein, dass der Anreiz zu Überfällen nachhaltig verringert wird.

(2) Jede Spielhalle und jedes Spielcasino muss mindestens mit einem Geldwechselautomaten ausgerüstet sein.

**DA zu § 8 Abs. 1:**

Diese Forderung ist in Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten z. B. durch eine oder mehrere der nachstehenden Sicherungen erfüllt:

- durchschußhemmende Abtrennungen,
- Geldschränke oder Tresoranlagen,
- Zeitverschlussbehältnisse,
- gesicherte Wechselkassen.

Soweit Spielhallen und Spielcasinos ausschließlich mit Geldwechselautomaten ausgerüstet sind, gilt diese Forderung als erfüllt.

Siehe auch

- §§ 2, 5 und 18 UVV "Allgemeine Vorschriften" (VBG 1),
- § 20 dieser UVV.

## **B. Besondere Bestimmungen**

### **§ 9 Geldwechselautomaten**

(1) Geldwechselautomaten müssen so beschaffen sein, dass sie gegen widerrechtliche Geldentnahme nachhaltig geschützt sind.

(2) Geldwechselautomaten müssen an übersichtlicher Stelle so angebracht oder eingebaut sein, dass Unbefugten eine Wegnahme verwehrt ist.

**DA zu § 9 Abs. 1:**

Diese Forderung ist z. B. durch eine aufbruchhemmende Ausführung erfüllt. Eine aufbruchhemmende Ausführung liegt vor, wenn Gehäuse und Verschlusssysteme einen ausreichenden Widerstand gegen einfache Werkzeuge gewährleisten.

**DA zu § 9 Abs. 2:**

Darüber hinaus sollten Geldwechselautomaten nach Möglichkeit so angebracht und eingebaut sein, dass ihre Ver- und Entsorgung sowie Störungsbehebungen von außerhalb des Publikumsbereiches erfolgen können.

### **§ 10 Durchschußhemmende Abtrennungen**

(1) Durchschußhemmende Abtrennungen müssen so ausgeführt und befestigt sein, dass sie sich auch bei Einwirkungen durch Körperkraft oder einfache Werkzeuge nicht lösen.

(2) Türen von durchschußhemmenden Abtrennungen müssen durchschußhemmend, selbstschließend und von außen nur mit einem Schlüssel oder vergleichbaren Verschlussmitteln zu öffnen sein. Die Türen müssen einen Durchblick von innen nach außen gewähren.

(3) Fenster von durchschußhemmend abgetrennten Bereichen, die ohne Hilfsmittel von außen erreichbar sind, müssen mit Sicherungen gegen Einstieg sowie gegen Einblick von außen ausgerüstet sein.

(4) Arbeitsplätze hinter durchschußhemmenden Abtrennungen müssen ausreichend bemessen und belüftet sein.

**DA zu § 10 Abs. 1:**

Diese Forderung ist z. B. erfüllt, wenn

- die verwendeten Materialien in Stärke und Ausführung mindestens der Widerstandsklasse BR3-S nach DIN EN 1063 "Glas im Bauwesen; Sicherheitssonderversglasung; Prüfverfahren und Klasseneinteilung für den Widerstand gegen Beschuss" und P7B nach DIN EN 356 "Glas im Bauwesen; Sicherheitssonderversglasung; Prüfverfahren und Klasseneinteilung des Widerstandes gegen manuellen Angriff" entsprechen; eine zusätzliche Sicherheit gegen Verletzungen kann splitterfreies Glas (BR3-NS) bieten,
- Scheiben aus Verbundglas mit einem Seitenverhältnis von mehr als 2:1 mindestens dreiseitig gerahmt sind oder bei zweiseitiger Rahmung durch zusätzliche Befestigungen verhindert ist, daß sich die Scheiben bei Bruch lösen,
- offene Fugen zwischen den einzelnen Bauelementen keinesfalls größer als 3 mm sind,
- durchschußhemmende Abtrennungen im Allgemeinen so ausgeführt sind, daß ihr Abstand von der Decke höchstens 40 mm beträgt, in höheren Räumen auf dem Fußboden aufstehende Abtrennungen mindestens 2,50 m und auf Tressen aufgesetzte Abtrennungen mindestens 2,10 m hoch sind sowie bei kombinierten Ausführungen die höhere Abtrennung seitlich mindestens 1,00 m weitergeführt ist,
- in durchschußhemmende Abtrennungen integrierte Tressenelemente durchgehend durchschußhemmend ausgeführt und Sprech- und Durchreicheöffnungen so ausgebildet sind, dass direkte Schüsse auf die zu schützenden Personen nicht möglich sind.

Bei Sprech- und Durchreicheöffnungen sind direkte Schüsse auf die zu schützenden Personen nicht möglich, wenn z. B. bei

- überlappenden Konstruktionen das Abstandsmaß höchstens 30 mm beträgt und dabei ein Verhältnis der Überlappung zum Abstand von mindestens 2:1 eingehalten wird,
- festen Zahlmulden sowie bei Schiebemulden die lichte Höhe höchstens 30 mm beträgt,
- Schiebemulden mit einer lichten Höhe von mehr als 30 mm eine Durchgriffmöglichkeit, z. B. durch feste oder gegenläufige Abdeckungen in jeder Stellung der Mulden, verhindert ist.

Siehe auch §§ 2, 5, 18 und 37 UVV "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

**DA zu § 10 Abs. 2:**

Geeignete Selbstschließeinrichtungen sind z. B. hydraulische Türschließer, in die Türen eingebaute Federbänder oder bei schweren Türen Türbänder mit Steigung.

Der Durchblick von innen nach außen kann z. B. auch durch einen Weitwinkelspion gewährleistet sein.

**DA zu § 10 Abs. 3:**

Fenster gelten als von außen ohne Hilfsmittel erreichbar, wenn die Höhe zwischen Fensterunterkante und dem Erdboden oder einer entsprechenden Aufstandsfläche weniger als 2 m beträgt.

Sicherungen gegen Einstieg können z. B. sein:

- Festverglasungen,
- fest verankerte Vergitterungen mit einem Abstand von höchstens 0,15 m für die senkrechten Stäbe,
- Fenster mit Kippbeschlägen oder Sperrsystemen, die bei vertikalen Öffnungen nicht mehr als 0,15 m Öffnungsweite und bei horizontalen Öffnungen nicht mehr als 0,20 m Öffnungsweite zulassen.

Sicherungen gegen Einblick von außen können z. B. sein:

- Sichtblenden,
- entsprechend eingestellte Lamellenstores oder
- dichte Gardinen und Übervorhänge, deren Wirksamkeit nicht durch die Innenraumbeleuchtung oder durch Gegenlicht aufgehoben wird.

Siehe auch §§ 2, 5 und 18 UVV "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

#### **DA zu § 10 Abs. 4:**

Diese Forderungen sind z. B. erfüllt, wenn

- die Grundfläche für einen Arbeitsplatz mindestens 5 m<sup>2</sup> und für jeden weiteren Arbeitsplatz mindestens 4 m<sup>2</sup> beträgt; die Forderung des § 23 Arbeitsstättenverordnung, dass Arbeitsräume mindestens eine Grundfläche von 8 m<sup>2</sup> aufweisen müssen, bleibt hiervon unberührt,
- die lichte Höhe des Arbeitsraumes mindestens 2,50 m beträgt und durch Einbauten, z. B. Lüftungstechnische Anlagen, nicht unterschritten wird; dies gilt auch für Arbeitsplätze hinter durchschußhemmenden Abtrennungen,
- die freie Bewegungsfläche je Arbeitsplatz mindestens 1,5 m x 1,0 m groß ist und
- je Arbeitsplatz eine Frischluftmenge von mindestens 45 m<sup>3</sup>/h so zugeführt werden kann, daß die Versicherten keiner vermeidbaren Zugluft ausgesetzt sind.

Siehe auch

- §§ 23 und 24 Arbeitsstättenverordnung,
- § 18 UVV "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1).

#### **§ 11 Geldschränke, Tresoranlagen**

(1) Geldschränke oder Tresoranlagen müssen so aufgestellt oder eingebaut sein, dass ein Einblick für Unbefugte verwehrt ist. Sie müssen über Zeit oder Doppelverschluss verfügen. Bei Doppelverschluss muss das Vier-Augen-Prinzip gewahrt werden können.

(2) Türen von Geldschränken oder Tresoranlagen dürfen beim Öffnen keine Quetsch- und Scherstellen mit Bauwerksteilen oder Einrichtungsgegenständen bilden können.

(3) In Tresoranlagen, die von ihrem Eingang aus nicht zu überblicken sind, muss eine Einrichtung vorhanden sein, die es eingeschlossenen Personen ermöglicht, sich bemerkbar zu machen.

#### **DA zu § 11 Abs. 1:**

Das Vier-Augen-Prinzip ist gewahrt, wenn mindestens zwei dem Unternehmen angehörende Personen anwesend sind, die mit Hilfe von verschiedenen Schlüsseln oder Chiffren das Behältnis nur gemeinsam öffnen können.



**DA zu § 11 Abs. 2:**

Quetsch- und Scherstellen durch Türen von Geldschränken oder Tresoranlagen werden durch ausreichende Abstände bei der Aufstellung, durch Anbringung ausreichend dimensionierter Abstandshalter oder durch Türstopper vermieden.

**§ 12 Zeitverschußbehältnisse**

(1) Zeitverschußbehältnisse müssen so beschaffen sein, dass sie gegen widerrechtliche Geldentnahme nachhaltig geschützt sind.

(2) Zeitverschußbehältnisse müssen so angebracht oder eingebaut sein, dass Unbefugten ein Einblick oder eine Wegnahme verwehrt ist.

(3) Programmierte Sperrzeiten von Zeitverschußbehältnissen dürfen nicht auf einfache Weise verändert werden können.

**DA zu § 12 Abs. 1:**

Diese Forderung ist z. B. durch eine aufbruchhemmende Ausführung erfüllt.

**DA zu § 12 Abs. 3:**

Die Möglichkeit einer Veränderung der Sperrzeit auf einfache Weise ist dann nicht gegeben, wenn z. B. spezielle Schlüssel verwendet oder Verkleidungen mit Werkzeug entfernt werden müssen.

**§ 13 Gesicherte Wechselkassen**

(1) Gesicherte Wechselkassen müssen so beschaffen sein, daß sie gegen widerrechtliche Geldentnahme nachhaltig geschützt sind.

(2) Gesicherte Wechselkassen müssen so angebracht oder eingebaut sein, daß Unbefugten eine Wegnahme verwehrt ist.

(3) Gesicherte Wechselkassen müssen so angebracht oder eingebaut sein, daß Unbefugten ein Einblick in die Kasse oder eine Beobachtung der Bedienungselemente für das Öffnen der Kasse verwehrt ist.

(4) Gesicherte Wechselkassen dürfen nur mit Schlüsseln oder vergleichbaren Verschußmitteln sowie durch zusätzliche Betätigung eines für Unbefugte nicht einsehbares, codierbares Zustimmungssystems zu öffnen sein.

**DA zu § 13 Abs. 1:**

Diese Forderung ist z. B. durch eine aufbruchhemmende Ausführung erfüllt.

**DA zu § 13 Abs. 4:**

Ein codierbares Zustimmungssystem ist z. B. ein Tastensystem, bei dem nur eine vorher eingegebene Kombination das Öffnen der gesicherten Wechselkasse ermöglicht.

Zusätzlich kann das Zustimmungssystem mit der Auslösung eines stillen Alarms kombiniert sein.

## **IV. Betrieb**

### **§ 14 Allgemeines**

Soweit nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Bestimmungen dieses Abschnitts IV an Unternehmer und Versicherte.

### **§ 15 Beschäftigungsbeschränkung**

Der Unternehmer darf in Betrieben nach § 1 nur Versicherte beschäftigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und mit den Einrichtungen und Betriebsabläufen vertraut sind.

### **§ 16 Betriebsanweisungen**

(1) Der Unternehmer hat unter Berücksichtigung der betrieblichen Gegebenheiten Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache schriftlich aufzustellen. Dabei hat er insbesondere die bei Überfällen auftretenden Gefahren für Leben und Gesundheit, die getroffenen Sicherungsmaßnahmen und die erforderlichen Verhaltensweisen aufzuzeigen. Er hat die Betriebsanweisungen bekanntzugeben und deren Einhaltung zu überwachen.

(2) Die Versicherten haben die Betriebsanweisungen zu beachten.

#### **DA zu § 16:**

Eine Betriebsanweisung ist vom Unternehmer an die Versicherten gerichtet. Sie regelt das Verhalten in der Betriebsstätte zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren. Sie dient als Grundlage für Unterweisungen.

Ziel einer Abfassung in verständlicher Form und Sprache ist es, daß Betriebsanweisungen von Versicherten verstanden und befolgt werden können. Dies kann z. B. bedeuten, daß Betriebsanweisungen gegebenenfalls in der Muttersprache der Versicherten abgefaßt werden müssen.

Die Bekanntgabe der Betriebsanweisungen kann z. B. durch einen Aushang in der Betriebsstätte oder durch Aushändigen an die Versicherten erfolgen.

Siehe auch

- §§ 2, 7 und 14 UVV "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),
- Empfehlungen zur Erstellung einer "Betriebsanweisung Spielhallen" (SP 9.11/1).

### **§ 17 Unterweisung**

Der Unternehmer hat die Versicherten bei Beginn ihrer Beschäftigung und danach mindestens halbjährlich auf der Grundlage der Betriebsanweisungen zu unterweisen. Er hat Zeitpunkt und Inhalt der Unterweisung zu dokumentieren und von den Versicherten schriftlich bestätigen zu lassen.

#### **DA zu § 17:**

Siehe auch

- § 7 UVV "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),
- Empfehlungen zur Erstellung einer "Betriebsanweisung Spielhallen" (SP 9.11/1).

## **§ 18 Alarmauslösung und -weiterleitung**

(1) Die Versicherten haben Überfallmeldeanlagen bei Überfällen unverzüglich auszulösen, sofern dadurch keine zusätzlichen Gefährdungen zu erwarten sind.

(2) Richtet sich der Alarm von Überfallmeldeanlagen an betriebsfremde, zur Alarmweiterleitung bestimmte Personen oder Institutionen, so hat der Unternehmer mit diesen zu vereinbaren, welche hilfebringenden Stellen im Alarmfall unverzüglich zu benachrichtigen sind. Er hat über diese Vereinbarungen schriftliche Aufzeichnungen zu führen.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß bei Überfallmeldeanlagen mit örtlicher Alarmierung mehrere Personen oder Institutionen zur Alarmweiterleitung benannt sind.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß mindestens einmal jährlich geprüft wird, ob die Voraussetzungen für die getroffenen Vereinbarungen noch bestehen.

### **DA zu § 18 Abs. 1:**

Eine zusätzliche Gefährdung durch die Alarmauslösung ist insbesondere dann zu erwarten, wenn die Auslösung nicht unauffällig erfolgen kann oder sich nicht in eine vom Täter geforderte Handlung unbemerkt einfügen läßt.

## **§ 19 Optische Raumüberwachungsanlagen**

(1) Der Unternehmer hat bei Verwendung von Videoanlagen zur optischen Raumüberwachung dafür zu sorgen, daß diese während der gesamten Arbeitszeit in Betrieb sind.

(2) Der Unternehmer hat bei Verwendung von Fotokameras zur optischen Raumüberwachung dafür zu sorgen, daß diese während der gesamten Arbeitszeit aufnahmebereit sind.

(3) Die Versicherten haben Fotokameras bei Überfällen unverzüglich auszulösen, sofern dadurch keine zusätzliche Gefährdung zu erwarten ist.

### **DA zu § 19 Abs. 2:**

Fotokameras werden auch Einzelbildkameras genannt.

### **DA zu § 19 Abs. 3:**

Siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 18 Abs. 1.

## **§ 20 Verwahrung von Bargeldbeständen**

(1) Angenommenes Bargeld ist unverzüglich vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Versicherte, die mit Aufsichtaufgaben betraut sind, keine Zugriffsmöglichkeit auf das Bargeld in Geldwechselautomaten haben. Auf diese fehlende Zugriffsmöglichkeit muß deutlich erkennbar und dauerhaft hingewiesen sein.

(3) Geldschränke oder Tresoranlagen mit Doppelverschlußsystemen müssen nach dem Vier-Augen-Prinzip betrieben werden.

(4) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Zeitverschlußbehältnisse erst nach Ablauf der durch ihn festgelegten, ausreichend langen Sperrzeiten geöffnet werden können.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Schlüssel von Zeitverschußsystemen, die eine Änderung von eingestellten Sperrzeiten ermöglichen, unbefugtem Zugriff entzogen sind.

(6) Versicherte dürfen eingestellte Sperrzeiten von Zeitverschußsystemen nicht unbefugt verändern.

(7) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß beim Einsatz von Wechselkassen für jeden Versicherten nur eine gesicherte Wechselkasse zur Verfügung steht.

(8) Der Bargeldbestand von gesicherten Wechselkassen ist so gering wie möglich zu halten.

(9) Schlüssel oder entsprechende Schließelemente von gesicherten Wechselkassen dürfen nicht steckengelassen werden und müssen dem Zugriff Unbefugter entzogen sein.

(10) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Zustimmungssysteme von gesicherten Wechselkassen bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, neu codiert werden.

**DA zu § 20 Abs. 1:**

Schecks gelten als Bargeld.

**DA zu § 20 Abs. 3:**

Siehe auch Durchführungsanweisungen zu § 11 Abs. 1.

**DA zu § 20 Abs. 4:**

Im Sinne dieser Forderung gelten festgelegte Sperrzeiten für Zeitverschußbehältnisse als ausreichend lang, wenn die Sperrzeiten für Geldbestände von

- höchstens € 1000,- mindestens 3 Minuten,
- höchstens € 2000,- mindestens 5 Minuten und
- mehr als € 2000,- mindestens 10 Minuten

betragen.

**DA zu § 20 Abs. 5:**

Schlüssel im Sinne dieser Unfallverhütungsvorschrift sind auch Codekarten oder andere entsprechende Schließelemente.

**DA zu § 20 Abs. 8:**

Diese Forderung ist erfüllt, wenn der Bargeldbestand je gesicherter Wechselkasse höchstens € 500,- und davon in Banknoten höchstens € 300,- beträgt.

**§ 21 Ver- und Entsorgung von Geldbehältnissen, Geldtransporte**

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß während der Ver- und Entsorgung von Geldbehältnissen für Unbefugte

- der Arbeitsbereich öffentlich nicht zugänglich und
- der Einblick auf Bargeldbestände verhindert ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 darf während der Ver- und Entsorgung von Geldbehältnissen der Arbeitsbereich öffentlich zugänglich sein, wenn mindestens eine zweite Person die Sicherung des Arbeitsbereiches übernimmt.

(3) Der Unternehmer darf für Geldtransporte nur Personen einsetzen, die mindestens 18 Jahre alt, persönlich zuverlässig und geeignet sowie für diese Aufgaben besonders unterwiesen sind.

(4) Die Transportzeiten und -wege sind unregelmäßig zu ändern.

(5) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Geldtransporte durch Boten von mindestens zwei Personen durchgeführt werden, von denen eine Person die Sicherung übernimmt.

(6) Abweichungen von Absatz 5 sind nur zulässig, wenn das Geld unauffällig in der bürgerlichen Kleidung getragen wird.

(7) Die Durchführung von Geldtransporten darf ohne zusätzliche Maßnahmen in serienmäßigen Fahrzeugen nur erfolgen, wenn der Transport nicht durch

- äußere Hinweise auf dem Fahrzeug,
  - die Bauart des Fahrzeuges oder
  - die Ausrüstung der Personen
- als Geldtransport zu erkennen ist.

#### **DA zu § 21 Abs. 1:**

Hinsichtlich des Einblicks auf Bargeldbestände ist diese Forderung z. B. erfüllt, wenn

- die Ver- und Entsorgung von Geldbehältnissen außerhalb der Öffnungszeiten der Betriebsstätten erfolgt,
- ein Sichtschutz vorhanden ist oder
- nicht einsehbare Transportbehältnisse verwendet werden.

#### **DA zu §21 Abs. 5:**

Hinsichtlich Geldtransporte siehe auch UVV "Wach und Sicherungsdienste" (BGV C7, bisherige VBG 68).

#### **DA zu § 21 Abs. 6:**

Als bürgerliche Kleidung sind alle Kleidungsstücke anzusehen, die keine Dienstkleidung sind und keine Hinweise auf Firmenzugehörigkeit oder dergleichen geben.

Hierzu gehören auch Taschen und Behältnisse, die allgemein üblich sind und keinen Rückschuß auf ihren Inhalt zulassen.

## **§ 22 Türen**

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Selbstschließeinrichtungen von Türen in durchschußhemmenden Abtrennungen funktionsfähig gehalten werden. Die Selbstschließeinrichtungen dürfen nicht unwirksam gemacht werden.

(2) Schlüssel oder entsprechende Schließelemente von Türen in durchschußhemmenden Abtrennungen dürfen außen nicht steckengelassen werden und müssen dem Zugriff Unbefugter entzogen sein.

(3) Türen von durchschußhemmenden Abtrennungen dürfen nur geöffnet werden, wenn keine Umstände erkennbar sind, die auf eine erhöhte Gefährdung schließen lassen.

## **§ 23 Wartung**

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Überfallmeldeanlagen sowie gegebenenfalls Meldeeinrichtungen in Tresoranlagen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, gewartet werden.

### **DA zu § 23:**

Wartungsarbeiten können z. B. von einschlägig ausgebildeten und erfahrenen Monteuren der Hersteller oder Wartungsfirmen sowie entsprechend ausgebildeten, betriebszugehörigen Personen ausgeführt werden.

## **V. Prüfungen**

### **§ 24 Prüfungen**

(1) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Überfallmeldeanlagen sowie Meldeeinrichtungen in Tresoreinrichtungen nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, durch einen Sachkundigen geprüft werden. Er hat die Ergebnisse der Prüfungen zu dokumentieren.

(2) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß Überfallmeldeanlagen mindestens einmal vierteljährlich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

(3) Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß optische Raumüberwachungsanlagen mindestens einmal monatlich auf ihre Funktionsfähigkeit geprüft werden.

### **DA zu § 24 Abs. 1:**

Sachkundiger ist, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Überfallmeldeanlagen hat und mit den einschlägigen staatlichen Arbeitsschutzvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften, und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technische Regeln anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder anderer Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) soweit vertraut ist, dass er den arbeitssicheren Zustand von Überfallmeldeanlagen beurteilen kann.

Sachkundige können z. B. auch die einschlägig ausgebildeten und erfahrenen Monteure der Hersteller oder Wartungsfirmen sowie entsprechend ausgebildete Versicherte sein.

Siehe auch

- § 39 UVV "Allgemeine Vorschriften" (BGV A1, bisherige VBG 1),
- § 5 UVV "Elektrische Anlagen und Betriebsmittel" (BGV A2, bisherige VBG 4),
- DIN VDE 0833-1 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen",
- DIN VDE 0833-1 A1 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Allgemeine Festlegungen; Änderung A1",
- DIN VDE 0833-3 "Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall; Festlegungen für Einbruch und Überfallmeldeanlagen".

### **DA zu § 24 Abs. 2 und 3:**

Diese Forderung ist erfüllt, wenn die Prüfungen durch entsprechend unterwiesene Personen erfolgen.

Bei der Funktionsprüfung von Videoanlagen ist die Aufzeichnungsqualität anhand von Probeaufnahmen zu prüfen.

Im Zusammenhang mit der Funktionsprüfung von Fotokameras - auch Einzelbildkameras genannt - ist entsprechend der Haltbarkeit des Filmmaterials ein Filmwechsel vorzunehmen. Sofern für den Film kein Haltbarkeitsdatum feststellbar ist, soll er jährlich gewechselt werden. Ferner sind bei jedem Filmwechsel Probeaufnahmen zu machen und die Aufnahmebedingungen zu kontrollieren.

## **VI. Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 25 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 209 Abs. 1 Nr. 1 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen

- des § 3 in Verbindung mit

§§ 4, 5 Abs.1, 2, 3 Satz 1,  
§ 6 Abs.1 oder 3,  
§§ 7, 8 Abs.2,  
§ 10 Abs.1 bis 3,  
§§ 11, 12 Abs.2 oder 3,  
§ 13 Abs.2 bis 4,

- des § 14 in Verbindung mit

§§ 15, 16 Abs.1,  
§§ 17, 18 Abs.2 bis 4,  
§ 19 Abs.1 oder 2,  
§ 20 Abs. 1 bis 3, 5 bis 7, 9 oder 10,  
§ 21 Abs. 1, 3, 5 bis 7,  
§ 22

oder

- des § 24

zuwiderhandelt.

## **VII. Übergangs- und Ausführungsbestimmungen**

### **§ 26 Übergangs- und Ausführungsbestimmungen**

Für Spielhallen und Spielcasinos, die am 1. April 1997 bereits in Betrieb waren, gelten die §§ 6 und 8 Abs. 2 erst ab 1. April 2000.

## **VIII. Inkrafttreten**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Unfallverhütungsvorschrift tritt am 1. April 1997<sup>2</sup> in Kraft.

---

<sup>2</sup> Zu diesem Zeitpunkt wurde diese Unfallverhütungsvorschrift erstmals von einer Berufsgenossenschaft in Kraft gesetzt